

Justas Namavičius

Neuere Entwicklungen des litauischen Strafrechts – Zwischen Strafe und Regulierung

Einleitung

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1990 hat das litauische Strafrecht einen sehr dynamischen wie unstillen Wandel erfahren. Da ein bestimmtes Rechtssystem nicht über Nacht ausgetauscht werden kann, bauten Wissenschaft und Praxis insofern auf das „Überlieferte“ auf, mussten sich jedoch sehr rasch den neuen Herausforderungen wie neuen Erscheinungsformen sowie dem starken Anstieg der Kriminalität stellen. Der anfangs teils „naturwüchsige“ Transformationsprozess (mitnichten jedoch Naturzustand) wurde in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre allmählich in geregelte Bahnen gelenkt. Während die öffentliche Wahrnehmung, bedingt durch die unsichere Ausgangslage, anfangs mehr auf die Verminderung der Kriminalität im Sinne einer Gefahrenabwehr fixiert war, wendete sich der Blick allmählich auf die andere Seite, nämlich den Umgang mit dem Delinquenten. Die vielfältigen Fragen, vor denen das litauische Strafrecht steht, deuten dementsprechend auf unterschiedliche und scheinbar gegensätzliche Gesichtspunkte: Auf der einen Seite sind die gesetzgeberischen Bemühungen sichtbar, das Strafrecht möglichst „effektiv“ zu gestalten. Neben dem zunächst nahe liegenden Mittel – scharfen Sanktionen (wobei der tatsächliche Nutzen nicht immer hinterfragt wurde) – ist die Strafpolitik mit der Zeit differenzierter geworden. Zudem wurde im materiellen Bereich die Bedeutung solcher Tatbestände aufgewertet, die neben dem klassischen „Verletzungsdelikt“ als Rechtsgut bestimmte gesellschaftliche oder wirtschaftliche Institutionen schützen.

Auf der anderen Seite stellte sich von Anfang an das Problem, dass man bei allem Bestreben nach der wirklichen oder scheinbaren Effektivität nicht die Rechtlichkeit aus dem Blick verliert. Dies betrifft sowohl das Strafverfahren als auch die materielle Gesetzgebung, die im Hinblick auf ihre Verschärfung oder Milderung eine sprunghafte Entwicklung durchmacht. Ein weiterhin offener Bereich sind ferner das Rechtsfolgensystem und der Strafvollzug. Trotz der bereichsweise positiven Reformen des Sanktionenrechts verfolgen die Praxis und der Gesetzgeber zumindest im westeuropäischen Vergleich eine strenge Linie. Der Beitrag¹ beginnt mit einem kurzen historischen Überblick über die neuere Gesetzgebung. Sodann werden anhand ausgewählter Einzelfragen bestimmte Reformaspekte besprochen. Der Schwerpunkt wird auf das materielle Strafrecht gelegt. Am Schluss erfolgt eine Zusammenfassung des Beitrages.

I. Überblick

Die neuere Entwicklung des litauischen Strafrechts lässt sich im Hinblick auf die Gesetzgebung in folgende größere Abschnitte gliedern: die Zeit vor und nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1990, dann die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches am 26. September 2000² sowie die Zeit danach.

¹ Ich danke Prof. Dr. Oleg Fedosiuk, Dr. Gintautas Sakalauskas sowie Herrn Rainer Theisen.

² Der englische Wortlaut der Fassung vom 11.2.2010 ist auf der Parlamentsseite <www.lrs.lt> abrufbar. Die Zeitangaben der Gesetze bezeichnen das Datum der Verabschiedung, die jeweilige Nummer bezieht

Während der Sowjetzeit und bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches galt in Litauen das Strafgesetzbuch der Litauischen Sowjetrepublik vom 26. Juni 1961.³ Seit Ende der Fünfzigerjahre wurden die sowjetischen Strafgesetze stufenweise abgemildert, das Strafrecht hatte jedoch seinen repressiven, faktisch ausgrenzenden Charakter beibehalten.⁴ Mit der Strafe verfolgte man sowohl politische, wie die Ausschaltung von Opposition, als auch – nur mit entsprechender Ideologie gefärbte – „klassische“ Strafzwecke, mittelbar aber auch wirtschaftliche Ziele. Im Rechtsfolgesystem dominierte eindeutig der Freiheitsentzug (allerdings wurde im unterschiedlichen Maße von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht), ferner die Arbeitsmaßnahmen „zur Umerziehung“.⁵ Die Strafgefangenen wurden weiterhin in hohem Maße zur Arbeit eingesetzt, was im System der Planwirtschaft gut zu organisieren war. Die Geldstrafe war zwar vorgesehen, ihre tatsächliche Bedeutung jedoch gering. Dies war unter anderem ebenfalls durch die wirtschaftliche Ordnung bedingt: Weder durfte man privat über größere Vermögen verfügen noch wurde dem Geld zumindest offiziell eine größere Rolle in der Lebensgestaltung eingeräumt, wie dies in einer Marktwirtschaft der Fall wäre.

Im Strafverfahren bestand in der Praxis ein großer Einfluss der exekutiven Verfolgungsorgane (bekannte Stichworte: „Telefonjustiz“ oder „regulierte Kriminalität“). Im Jahre 1990 übernahm der Gesetzgeber dasselbe sowjetische Strafgesetzbuch, das aber sofort vielfältigen Reformen unterworfen wurde. Die ersten Veränderungen betrafen zunächst die militärischen und politischen Delikte; zudem wurden die „überholten“ Wirtschaftsgesetze gestrichen oder abgeändert (etwa die Spekulation nach Art. 164 StGB-LitSSR⁶). Weiterhin folgte eine Fülle von Einzelreformen, die in der Systematik zwar kein neues Gesetzbuch entstehen ließen, jedoch das Gesicht des alten weitgehend veränderten.⁷ Hand in Hand mit der partiellen Entkriminalisierung ging die Schaffung neuer Straftatbeständen einher, viele davon ebenfalls im Wirtschaftsbereich, nur angepasst an die neuen Verhältnisse. Andere Normen betrafen Neuerscheinungen wie die Zunahme einzelner Kriminalitätsformen, beispielsweise den Menschenhandel, den Verkehr mit verälschten alkoholischen Getränken oder Betäubungsmitteln oder die weit verbreiteten PKW-Diebstähle. Der Gesetzgeber der Neunzigerjahre verfolgte insgesamt eine verschärfende Strafpolitik, wobei er auf den massiven Anstieg der Gesamtkrimina-

sich auf das amtliche Mitteilungsblatt (Valstybės žinios). Gleiches gilt für die Entscheidungen des Verfassungsgerichts.

³ Dieses beruhte auf dem Gesetz über die Grundlagen der Strafgesetze der UdSSR und der Sowjetrepubliken vom 25.12.1958 sowie dem neuen Strafgesetzbuch der RSFSR vom 27.10.1960, welches für die anderen Republiken Modellcharakter hatte.

Bis 1961 galt das StGB der RFSR vom 22.11.1926. In der Zwischenkriegszeit, bis zur sowjetischen Besetzung, galt in Litauen das (angepasste) StGB des Russischen Imperiums vom 22.3.1903.

⁴ Zum Strafrecht in der Sowjetzeit *Mindaugas Maksimaitis/Stasys Vansevičius*, Lietuvos valstybės ir teisės istorija (Staats- und Rechtsgeschichte Litauens), Vilnius 1997, S. 275 ff; *Vladas Pavilionis* (Hrsg.) u.a., Baudžiamoji teisė (Strafrecht), Vilnius 2001, S. 80 ff; *Ginautas Sakalauskas*, Baudžiamosios politikos tradicija Lietuvoje (Tradition der Strafpolitik in Litauen), in: Baudžiamoji politika Lietuvoje: tendencijos ir lyginamieji aspektai, Vilnius 2012, S. 19 (21 ff).

⁵ *Gintaras Švedas* legt für die bereits „milderen“ Jahre von 1985-1990 folgende Zahlen in der Sanktionsverhängung vor: (reale) Freiheitsentziehung 32 %, Strafaussetzung zur Bewährung 33 %, Arbeitsdienst 23 %, Geldstrafe 11 %, Laisvės atėmimo baismės skyrimas Lietuvoje: teorinės ir praktinės problemos (Verhängung der Freiheitsstrafe in Litauen: Theoretische und praktische Probleme), Teisės problemos 1994 (Nr. 4), S. 21 (22).

⁶ Gesetz vom 31.12.1991, Nr. 36-975; vom 10.06.1993, Nr. 26-597.

⁷ Insbesondere mit dem Änderungsgesetz vom 19.7.1994, Nr. 60-1182, das als eine erste umfassende Reform betrachtet werden kann.

lität⁸ oftmals eher reflexartig denn überlegt reagierte, etwa durch bereichsweise sehr hohe Mindeststrafrahmen.⁹ Erst um die Jahrtausendwende zeichnete sich eine gegenläufige Tendenz zur Milderung ab, wobei dann viele Sanktionen revidiert wurden.¹⁰

Dabei entstanden auch einige sensible Fragen, die in der Gesellschaft große Resonanz auslösten. Eine viel diskutierte Reform war etwa die Einführung des Tatbestandes des Völkermordes¹¹ im Hinblick auf die „Altataten“ im Zeitraum von 1940-1953. Dieser besitzt nämlich zusammen mit einigen weiteren Delikten rückwirkende Kraft (Art. 3 Nr. 3 S. 2 lit.-StGB) und unterliegt nicht der Verjährung (Art. 95 Nr. 8 P. 1). Wegen der möglichen Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 31 Abs. 4 lit.-Verf.) ist seit 2011 ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht anhängig. Ein Antrag kommt vom Parlament und sechs von den einzelnen Straferichten. Die konkreten Rechtssachen betreffen die Taten im Dienste der Sowjets. Man könnte noch erwägen, diese gemäß den Gewalttatbeständen des damals geltenden StGB-RSFSR von 1926 zu bestrafen. Allerdings stünde dem neben der grundsätzlichen Problematik dieses Gesetzbuches wie seiner Handhabe (was war in dieser Zeit überhaupt „Recht“?) die nach seiner Maßgabe eingetretene Verjährung entgegen. So sehr die Ahndung solcher Taten im Sinne der materiellen Gerechtigkeit wünschenswert ist, sollte die Relativierung eines derart wichtigen Grundsatzes wie der Gesetzlichkeit gut überlegt sein.¹² Ferner hatte der Gesetzgeber relativ lange mit der Abschaffung der Todesstrafe gerungen. Diese wurde nach einem Vollstreckungsmoratorium durch den Präsidenten 1996 erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts im Jahre 1998 endgültig aufgegeben.¹³

Eine große Zäsur stellte die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs vom 26. September 2000 dar. Dieses trat freilich erst am 01. Mai 2003 in Kraft, denn seine Geltung war an den Erlass der ebenfalls neuen Strafprozessordnung¹⁴ sowie des Strafvollstreckungsgesetzes¹⁵ gebunden. Bei diesem Gesetzeswerk handelt sich um das erste eigenständige Strafgesetzbuch der Litauischen Republik überhaupt. Der Gesetzgeber hat unter großer Beteiligung der Wissenschaft ein umfassendes, systematisches Werk vorgelegt, das den Allgemeinen mit dem Besonderen Teil abstimmt, und auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen wichtige Veränderungen enthielt. So wurde im Allgemeinen Teil eine Klassifizierung der Deliktskategorien nach der Schwere eingeführt; eine

⁸ Laut *Švedas* (Fn. 5), S. 21, ist die registrierte Kriminalität im Zeitraum 1985 bis 1990 um ca. 73 % gestiegen, gerechnet bis 1993 sogar um ca. 180 %.

⁹ Beispiele: Nach der Gesetzesfassung vom 8.6.1995 betrug die Mindeststrafe für die Entwendung eines Automobils als qualifizierter Diebstahl sechs (!) Jahre (Art. 271, 280 bis 15.12.1999), die Mindeststrafe für Menschenschleusung fünf Jahre (Art. 82¹, i.d.F. vom 7.1.1997 bis 07.01.1999).

¹⁰ *Ytautas Piesliakas*, Lietuvos baudžiamoji teisė, Pirmoji knyga (Das litauische Strafrecht, Bd. 1), 2. leid. Vilnius 2009, 58 f, S. 61 ff.

¹¹ Gesetz vom 9.4.1992, Nr. 13-341. Jetzt Art. 99 lit.-StGB.

¹² Im Übrigen macht es nachdenklich, dass in dem StGB-RSFSR von 1926 die Verjährung für bestimmte „konterrevolutionäre“ Straftaten im Ermessen des Gerichts stand (Art. 14), ferner, dass dieses Regelwerk vom Besatzungsregime in den Vierziger- und Anfang der Fünfzigerjahre mit rückwirkender Kraft angewendet wurde. Somit konnten die ehemaligen Amtsträger der ersten Republik, wohlhabende Bürger und ähnliche Personengruppen nachträglich zu „Volksfeinden“ der neuen Ordnung erklärt werden.

¹³ Erlass vom 25.7.1996, Nr. 112; Entscheidung vom 9.12.1998, Nr. 109-3004, Gesetz vom 21.12.1998, Nr. 115-3238.

¹⁴ Vom 14.3.2002, Nr. 37-1341; dazu *Rima Azubalyte*, Tendencies of the Development of the Lithuanian Criminal Procedure Law, *Jurisprudencija* 2010, 1(119), S. 281 ff, abrufbar im Netz unter <www.mruni.eu/lt/mokslo_darbai/jurisprudencija> (letzter Zugriff: November 2012).

¹⁵ Vom 27.6.2002, Nr. 73-3084; die Fassung vom 1.1.2006 übersetzt von *Gintautas Sakalauskas*, Strafvollzug in Litauen, Mönchengladbach 2006, S. 314 ff.

umfassendere Regelung enthielt auch der Bereich des Jugendstrafrechts. Im Rechtsfolgenbereich wurde das Spektrum der Sanktionen beträchtlich erweitert (etwa um die gemeinnützige Arbeit oder die Freiheitsbeschränkungen), um den Gerichten eine flexiblere Reaktion auf den konkreten Fall zu ermöglichen. Um die kleinere Kriminalität adäquater zu erfassen, wurden im Besonderen Teil vielfach die Mindeststrafen heruntergesetzt. Andererseits wurden aber in bestimmten Bereichen zugleich die Höchststrafen erhöht.¹⁶ Der Besondere Teil wurde nach den einzelnen Deliktsbereichen systematisch erfasst, wobei auch „moderne“ Bereiche, wie etwa der Vertriebs von gesundheitsschädlichen Produkten, Computer-, Kreditbetrug oder Wertpapiermanipulation, Einzug fanden. Eine Rolle bei der Schaffung oder Erweiterung der Straftatbestände spielte auch die Anpassung des Strafgesetzbuches an die Vorgaben der Europäischen Union, deren Mitglied das Land seit dem 1. Mai 2004 ist.

Seit seinem Inkrafttreten bis heute wird das neue Strafgesetzbuch jedoch wieder von fragmentarischen und tendenziell verschärfenden Reformen dominiert. Eine um die Jahrtausendwende eingeleitete Entkriminalisierung findet zum aktuellen Zeitpunkt praktisch nicht statt.¹⁷

II. Aktuelle Fragen

In diesem Kapitel sollen anhand der ausgewählten Einzelaspekte die neuesten Tendenzen des litauischen Strafrechts erläutert werden.

1. Allgemeiner Teil

Während das Rechtsfolgenrecht einer regen Veränderung unterworfen ist, sind die materiellen Grundfragen des Allgemeinen Teils im großen Ganzen ähnlich geblieben, wie etwa die Auslegungsmodalitäten des objektiven Tatbestandes, der Vorsatz, die Fahrlässigkeit oder die Rechtswidrigkeit, wobei zur Letzteren gesagt werden muss, dass der Anwendungsbereich der Rechtfertigungsgründe – wie überhaupt die Möglichkeiten für das Absehen von Strafe – mit dem neuen Strafgesetzbuch erweitert wurden. Neu ist ferner das Institut der verminderten Schuldfähigkeit (Art. 18 lit.-StGB), während man früher diesbezüglich nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ verfuhr.¹⁸ Ein völliges Novum stellt die Einführung der strafrechtlichen Haftung der juristischen Person dar.¹⁹ Die

¹⁶ Etwa bei Gewalt- und Eigentumsdelikten, Schmuggel, im allgemeinen Strafzumessungsrecht bei den Rückfälltättern, *Piesliakas*, Fn. 10, 68; *Gintaras Švedas / Jonas Prapiestis*, Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso dešimtmetis: raidos pamokos ir perspektyvos (Der zehnte Jahrestag des Strafgesetzbuches der Republik Litauen: Die Lehren und die Perspektiven der Entwicklung), in: Lietuvos Respublikos baudžiamajam kodeksui - 10 metų, S. 13 (15).

¹⁷ *Oleg Fedosiuk*, Baudžiamoji atsakomybė kaip krašutinė priemonė (*ultima ratio*): teorija ir realybė (Strafrechtliche Haftung als das letzte Mittel [*ultima Ratio*]: Theorie und Wirklichkeit), *Jurisprudencija* 2012, 19 (2), S. 715 (724).

¹⁸ Dazu (mit weiteren Fragen des allgemeinen Teils) *Edita Gruodytė*, Reform of Lithuanian Criminal Law: Tendencies and Problems, *Baltic Journal of Law & Politics*, Vol. 1 (2008), S. 18 (23 f), im Netz abrufbar unter <www.versita.com/science/law/bjlp> (letzter Zugriff: November 2012).

¹⁹ Gesetz vom 25.01.2002, Nr. 15-555. Art. 20 lit.-StGB nennt die Voraussetzungen, in sind Art. 43 Sanktionsformen festgesetzt. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gem. Art. 20 Abs. 5 von der Haftung freigestellt. Laut Art. 387 Abs. 1 lit.-StPO gelten für die juristische Person sinngemäß die allgemeinen Regeln. Dies bedeutet also, dass sie (durch ihre Vertreter) weitgehend die gleiche Stellung einnimmt wie ein Beschuldigter (etwa Fragerecht, Recht auf eine angemessene Verteidigung, etc.).

wesentlichen Voraussetzungen sind eine Straftat einer natürlichen Person, die eine leitende Stellung mit entsprechenden Interaktionsmöglichkeiten einnimmt und dabei zum Vorteil oder im Interesse der juristischen Person handelt. Für welche Tatbestände die juristische Person haftet, richtet sich nach dem jeweiligen Verweis im Besonderen Teil. In der Zwischenzeit hatte der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit für eine Vielzahl der Straftatbestände – teils unreflektiert – ausgeweitet (etwa auch für eine Vergewaltigung oder schwere Bedrohung²⁰). In vielen Fällen handelt es sich um leerlaufende Normen.²¹ Eine nennenswerte praktische Bedeutung kann das Institut letztlich nur in der Wirtschaftskriminalität entfalten.

Die Reform war (und ist) wegen der tradierten Anknüpfung des Kriminalstrafrechts an eine persönliche Verfehlung umstritten. In der Literatur entbrannte rasch eine Diskussion, ob es sich bei der Haftung der juristischen Person lediglich um eine von der natürlichen Person abgeleitete Verantwortung handelt (also würde die „Verantwortlichkeit“ eine Art Maßregel darstellen), oder ob es auch so etwas wie originäre Schuld der juristischen Person gibt. Die bisherige Praxis entschied meist im ersten Sinne und zog die juristische Person automatisch zur Verantwortung, sobald die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen durch den Handelnden vorlagen. Mittlerweile hat das Oberste Gericht diese Vorgehensweise eingeschränkt.²² Es hat nämlich eine zusätzliche Voraussetzung aufgestellt, dass im Hinblick auf die Straftat des Vertreters auch eine Art der Verantwortlichkeit der juristischen Person bestehen muss, indem etwa die Inhaber (Anteilseigner) entsprechende Aktionen billigen, dulden oder eine entsprechende Unternehmenskultur mit ungenügenden Kontrollmöglichkeiten schaffen. Eine „eigenmächtige“ Straftat eines Repräsentanten zugunsten der juristischen Person wird dieser jedenfalls nicht zugerechnet.

Wie man sieht, sind die Kriterien dieser „Verbandsschuld“ bislang recht ungenau. Es ist auch zu bedenken, dass derart „weiche“, wenig klare Verschuldensmerkmale dem Strafrecht eigentlich fremd sind. Bei der Lösung des einen Problems wurde somit gleichzeitig ein breites Spektrum an Folgefragen ausgelöst, die vor allem das Gesellschaftsrecht betreffen dürften. Wenn schon die Reform überhaupt verabschiedet wurde, ist die einschränkende Rechtsprechung des Gerichtshofs sicher zu begrüßen. An der grundsätzlichen Problematik des Instituts der strafrechtlichen Haftung der juristischen Person ändert dies aber wenig.

2. Rechtsfolgen

Wenn man sich die statistischen Zahlen anschaut, so ist festzustellen, dass die vielfältigen gesetzgeberischen Reformen die überkommene strenge „Bestrafungskultur“ leider nur begrenzt verändert haben. Dies gilt insbesondere für den Freiheitsentzug. Eine steigende Tendenz wiesen insgesamt die Neunzigerjahre auf, wobei nach einem stärkeren

²⁰ Art. 149 Abs. 6, Art. 145 Abs. 4 lit. -StGB.

²¹ Näher zum Thema in deutscher Sprache s. *Jonas Prapiestis / Agnė Baranskaitė*, Juristische Person in der Strafjustiz Litauens, *Jurisprudencija* 2012, Nr. 19 (1), S. 293 ff., im Netz abrufbar unter <mruni.eu/lt/mokslo_darbai/jurisprudencija> (letzter Zugriff: Oktober 2012). Zur Rechtslage in Estland s. *Priit Pikamäe / Jaan Sootak*, Die schuldhaft strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person, *Juridica international* XIX 2012, im Netz abrufbar unter <www.juridicainternational.eu> (letzter Zugriff: November 2012).

²² Entscheidung vom 10.1.2012, Nr. 2K-P-95/2012. Das Gericht hatte dabei die allgemeiner gehaltenen Ausführungen des Litauischen Verfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Haftung der juristischen Person konkretisiert, Entscheidung vom 8.6.2009, Nr. 69-2798.

Rückgang um die Jahrtausendwende seit 2008 wieder ein Anstieg zu verzeichnen ist, was laut Beobachtern auch mit der Verschärfung der Praxis in Zeiten der Wirtschaftskrise zusammenhängt.²³

Die Zahl der Inhaftierten dürfte aktuell ca. 330 Personen je 100.000 Einwohner betragen (der Durchschnitt der EU-Länder bewegt sich bei etwa 120²⁴). Die Verurteilung zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe umfasst ca. 30 % aller Sanktionsarten.²⁵

Die Geldstrafe als Sanktion wurde vergleichsweise spät in ihrer Bedeutung aufgewertet, was unter anderem der Herabsetzung der Mindesthöhe²⁶ auf derzeit ca. 38 Euro²⁷ zu verdanken ist. Die Geldstrafe wird aktuell in ca. 30 % der Gerichtsentscheidungen verhängt, allerdings ist ihre praktische Anwendung noch immer dadurch eingeschränkt, dass die Verurteilten aus meist sozial schwachen Schichten stammen und die in der Praxis relativ hoch angesetzten Beträge nicht bezahlen können.²⁸ Die Geldstrafe wird nämlich als so genannte Geldsummenstrafe primär nach der Schwere der Tat verhängt, während das Einkommen des Verurteilten, anders als bei einem Tagessatzsystem, bei der Berechnung nur als ein Strafzumessungsaspekt neben den anderen eine Rolle spielt.²⁹ Dadurch entsteht ein Konflikt im Verhältnis zum Gleichheitsgrundsatz, denn faktisch können die Einkommensverhältnisse darüber entscheiden, ob der Verurteilte ggf. öffentlichen Arbeitsdienst oder Ersatzarrest ableisten muss. Während also in den meisten westlichen Ländern die Geldstrafe die „Hauptstrafe“ ausmacht, besteht in Litauen diesbezüglich noch Veränderungsbedarf.

Es wird insgesamt noch einige Zeit dauern, die überlieferte Vorstellung auszuräumen, dass das Strafrecht vor allem mit der Freiheitsstrafe zusammenhänge, und zu realisieren, dass die Sicherheit der Gesellschaft weder lückenlos gewährleistet werden kann noch um jeden Preis erstrebt werden sollte. So besteht zum Beispiel im Hinblick auf Wiederholungstäter eine fragwürdige Regelung, wonach bereits im Fall der zweiten Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens³⁰ in der Zeit, in der man als vorbestraft gilt, das Gericht in der Regel eine Freiheitsstrafe verhängen muss (Art. 27 Nr. 1, 56 Nr. 1 lit.-StGB). Es ist zu vermuten, dass unter anderem auch diese Regelung zu einer hohen Verurteilungsquote zu Freiheitsstrafen beiträgt.

²³ Einige Zahlen nach Jahr, inhaftierten Personen je 100.000 Einwohner und in Klammern absoluten Zahlen der Gefangenen (ohne Untersuchungshaft): 1991 – 248 (7.394); 1999 – 410 (12.205); 2003 – 234 (6.701); 2011 – 308 (8.573). Quelle: *Gintautas Sakalauskas*, Baudžiamosios politikos įgyvendinimo indikatoriai Lietuvoje (Die Indikatoren der Umsetzung der Strafpolitik in Litauen), in: Fn. 4, S. 139 (147).

²⁴ Laut Eurostat betrug der EU-Durchschnitt im 2009 ca. 129. Inhaftierte pro 100.000 Einwohner.

²⁵ *Sakalauskas*, Fn. 23, 139 (141 f), der jedoch den realen Freiheitsentzug auf 50 % schätzt, wenn man zusätzlich den Arrest, den Widerruf der Strafaussetzung und den Ersatzarrest statt der Geldstrafe berücksichtigt (ebd., S. 155 f). In Deutschland beträgt die Verurteilung zur unbedingten Freiheitsstrafe ca. 6 % aller Sanktionsarten. Quelle: Statistisches Jahrbuch 2012, Kap. Justiz.

²⁶ In der Fassung des lit.-StGB vom 24.9.1996 bis 26.10.2001 (Art. 32) war die Mindesthöhe der Geldstrafe derart hoch angesetzt (12.500 Litas, ca. 3.100 USD nach dem damaligen Kurs), dass sie kaum praktikierbar war. Als Notbehelf sprachen die Gerichte vermehrt eine Strafaussetzung zur Bewährung aus.

²⁷ 130 Litas oder 1. Einheit des sog. minimalen Lebensstandards.

²⁸ *Sakalauskas*, Fn. 23, S. 139 (142 f).

²⁹ Dazu *Gintautas Šulija*, Turtinių bausių reforma naujajame Lietuvos Respublikos Baudžiamajame Kodekse (Reform der Vermögensstrafen im neuen Strafgesetzbuch der Litauischen Republik), *Jurisprudencija* 2004 t. 52(44), S. 58 (61 ff). In den gesetzgeberischen Beratungen wurde das Tagessatzsystem zwar diskutiert, wegen der dafür benötigten Ermittlung der Einkommensverhältnisse jedoch als zu aufwendig verworfen.

³⁰ Wobei ein „Verbrechen“ nach Art. 11 Nr. 1 lit.-StGB jeder Tatbestand darstellt, der (auch unter anderem) Freiheitsentzug androht.

Neben der Geld- und der Freiheitsstrafe hat das neue Strafgesetzbuch auch ein breites Spektrum an Nebenstrafen sowie Maßregeln etabliert, die anstatt oder auch neben den Strafen verhängt werden können (z.B. Freiheitsbegrenzung, Beschränkung bestimmter Rechte). Der Gesetzgeber versprach sich dadurch eine einzelfallbezogene, flexiblere Reaktion, die auch die eher „stumpfe“ und am meisten belastende Freiheitsstrafe tendenziell zurückdrängen musste. Freilich muss mit diesem an sich begrüßenswerten Ansatz auf der anderen Seite ein größerer Rückzug der Freiheitsstrafe in der Gesetzgebung wie in der Praxis korrespondieren. Aktuell bleibt das Potential dieser „zweiten Sanktionsspur“ bei Weitem nicht ausgeschöpft.³¹

In diesem Zusammenhang ist ferner die Neuregelung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung des Strafrestes von Interesse, die am 1. Juli 2012 in Kraft trat³². Während nach der überkommenen Rechtslage sowohl das Eine als auch das Andere von den Gerichten entschieden wurde, wird über die Aussetzung des Strafrestes nunmehr primär von Kommissionen entschieden, die dazu eigens bei den Vollzugseinrichtungen eingerichtet wurden. Eine solche Kommission wird aus dem Vollzugspersonal sowie aus Vertretern anderer Behörden und der Gesellschaft gebildet. Es bleibt abzuwarten, welche Erfahrungen man mit dieser neuen Institution sammeln wird.³³ Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass die Praxis der Aussetzung eher restriktiver wird.³⁴

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die gesamte Neuregelung über die Bewährung die Wiedereingliederung des Verurteilten stark in den Vordergrund stellt. Auch die im Vorfeld der Reform geäußerten Befürchtungen, man werde willkürlich viele gefährliche Täter „auf die Straße lassen“, haben sich bislang nicht bewahrheitet. Eine Neuheit dieses Gesetzes stellt ferner die Möglichkeit dar, den Aufenthaltsort des Verurteilten mittels eines elektronischen Armbands zu überwachen. Die tatsächlichen wie rechtsstaatlichen Implikationen dieser Maßnahme sind bislang noch nicht erforscht.

3. Besonderer Teil

Während der Allgemeine Teil des Strafrechts dem Gesetzgeber naturgemäß eine mehr oder minder systematische Vorgehensweise aufzwingt, ist der Besondere Teil viel stärker der Tagespolitik ausgeliefert. Es ist bezeichnend, dass zumindest rechnerisch die größte Anzahl der Gesetzesinitiativen im Strafrecht keinesfalls von der Regierung kommt, sondern vom Parlament, beispielsweise durch die Vorlagen einzelner Abgeordneten. In den letzten Jahren hat auch die Staatspräsidentin von ihrem Vorschlagsrecht entsprechenden Gebrauch gemacht, wenn auch im Vergleich zu anderen Institutionen marginal.³⁵ Der Einfluss des Tagesgeschehens auf die Strafgesetze ist für sich allein zunächst

³¹ *Gruodytė*, Fn. 18, S. 18 (34); laut *Sakalauskas*, Fn. 23, ersetzen diese alternativen Maßnahmen größtenteils die früher verhängte Strafaussetzung zur Bewährung, S. 139 (141 f)

³² Art. 75 lit.-StGB, Art. 157 ff. lit.-StVollZG, Detailregelungen im neuen Bewährungsgesetz vom 22.12.2011, Nr. 4-108.

³³ Parallel dazu wird zurzeit über die Einführung des Schöffenamtes bei den Gerichten diskutiert. Während die Befürworter sich mehr Transparenz bei der richterlichen Entscheidungsfindung versprechen, monieren die Kritiker einen gewissen Voluntarismus sowie die aufwendige Durchführung des Vorhabens.

³⁴ *Gintautas Sakalauskas* im Gespräch am 16.1.2013, der darauf hinweist, dass die Anzahl der bislang freigelassenen Personen (laut Vollzugsbehörde 556) im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen geringer sei.

³⁵ Dazu *Aušra Pocienė*, Baudžiamosios politikos formavimo(si) procesas Lietuvoje (Der Formierungsprozess der Strafpolitik in Litauen), in: Fn. 4, S. 84 (89 f).

nichts Ungewöhnliches – der Gesetzgeber muss auf die aktuellen Entwicklungen reagieren, insbesondere wenn die Gesellschaft einem raschen Wandel unterworfen ist. So hatte etwa die Öffnung der Grenzen auch entsprechend erweiterte Möglichkeiten für den Schmuggel oder den Menschenhandel eröffnet, auch wenn die einzelnen Aspekte der entsprechenden Strafgesetze durchaus umstritten sind. Auch solche neuen Bereiche wie der Betrug im bargeldlosen Zahlungsverkehr oder die Computerkriminalität mussten eine entsprechende Regelung erfahren.

Allerdings entsteht bei großer Spontaneität die Gefahr, dass statt einer rationalen, austarierten und auf lange Zeiträume orientierten Strafrechtspolitik auch emotionale Reaktionen auf bestimmte einzelne Erscheinungen oder gesellschaftliche Stimmungen Überhand nehmen. Zudem ist es für manch einen Politiker sehr verführerisch, gegenüber seinen Wählern öffentlich eine „harte Hand“ zu zeigen. Ein punktueller Gesetzesvorschlag im Strafrecht erscheint als die „Lösung“ eines bestimmten gesellschaftlichen Problems im Vergleich zu anderen Bereichen schnell und einfach gemacht, und vor allem verursacht dies keine unmittelbaren Kosten. Über die möglichen sozialen Auswirkungen im Hinblick auf die Adressaten und letztlich auch über finanzielle Folgekosten wird dann weniger gesprochen. Teils betrifft die Problematik die Tatbestände selbst, meistens aber die Sanktionshöhe für die an sich plausiblen Strafnormen. Dazu einige Beispiele:

Ende der Neunzigerjahre hat der Gesetzgeber auf die massenhafte Verbreitung der „hauseigenen“ Herstellung von hochprozentigem Alkohol mit teils drastischen Strafnormen reagiert, die unter anderem Freiheitsstrafen auch für kleinere Verstöße (etwa für den Fall der Verwendung zum Eigenverbrauch) vorsahen.³⁶ Später wurde dieses Gesetz revidiert, und „der Bürgerkrieg“³⁷ des Gesetzgebers gegen die entsprechende Zielgruppe beendet. Ferner können bestimmte Einzelereignisse rasche Initiativen anstoßen: Im Jahre 2009 löste die Tat eines jungen Mannes, der einen Welpen von einer Brücke warf, eine öffentliche Entrüstung aus. Eine Gruppe von Parlamentariern war auf der Stelle mit einem Entwurf zur Hand, die Höchststrafe für die Tierquälerei (Art. 310 lit.-StGB) von einem auf vier Jahre Freiheitsentzug anzuheben.³⁸

Bei den Parlamentswahlen im Oktober 2012 entstand ein Skandal um den Stimmenkauf zugunsten der linksgerichteten „Arbeitspartei“ in einigen Wahlbezirken. Auf Initiative der Staatspräsidentin wurde ein Reformvorschlag unterbreitet, das Strafmaß der Freiheitsstrafe für eine Wahlmanipulation (Art. 172-175) in schweren Fällen von drei auf sechs Jahre zu erhöhen.³⁹ Das Parlament folgte dem umgehend mit der Anhebung der Höchststrafe auf fünf Jahre.⁴⁰

Über die grundsätzliche Schwere der jeweiligen Verfehlung mag man streiten. Der Nutzen dieser Änderungen ist jedoch zweifelhaft. Zudem müssen sich die Sanktionshöhen schlüssig in das Gesamtsystem fügen: So nähern sich derartige Höchststrafen etwa denjenigen für qualifizierte Körperverletzung (Art. 138 Abs. 2 bis fünf Jahre) oder Raub (Art. 180 Abs. 1 bis sechs Jahre).

Neben ernsthaften Vorhaben gab es auch überaus Skurriles. So wurde in der Wahlperiode 2008-2012 vom konservativ dominierten Parlament eine breite öffentliche Diskussion über die Stärkung der Familienwerte angestoßen. Neben den überaus diskutablen Vorschlägen zum Jugendschutz kam es auch zu einem Gesetzesentwurf eines Parla-

³⁶ Art. 310 lit.-StGB i.d.F. vom 09.1.1997, Nr. 5-71.

³⁷ *Fedosiuk*, Fn. 17, S. 715 (723 Fn. 35).

³⁸ Gesetzesentwurf Nr. XIP-1429 vom 18.11.2009, nicht angenommen.

³⁹ Gesetzesentwurf Nr. XIP-4951 vom 29.10.2012.

⁴⁰ Gesetz vom 17.11.2012, Nr. 133-6759.

mentsabgeordneten mit dem Tatbestand der „öffentlichen und systematischen Aufforderung zur sexuellen Befriedigung durch zoophile, nekrophile oder homosexuelle Praktiken.“⁴¹ Dieser blieb freilich nur eine Randnotiz.

Abseits von tagespolitischen Manövern besteht in der Strafpolitik ein hintergründiges Problem, dass es sowohl in der Gesellschaft als auch bei den öffentlichen Institutionen keine klare Vorstellung darüber gibt, welche Zwecke das Strafrecht verfolgen soll. Man kann zwar hiergegen einwenden, dass es zumindest in der westlichen Welt keinen Staat gibt, der sich diesbezüglich auf einen konkreten Gesichtspunkt festlegt. Dennoch muss über die grundlegenden Kategorien ein gewisser Konsens bestehen. Ein zielloses Strafrecht wird in der Regel maßlos.

Während sich bei den Einzelfragen des Sanktionenrechts die Diskussion hauptsächlich zwischen den Polen der Sicherung und der Resozialisierung bewegt, und, so bleibt zu hoffen, sich die Gewichte künftig zum Letzteren verschieben werden, so hatte man bei der Bestimmung dessen, welches Verhalten überhaupt einer Strafandrohung unterliegt (was dann wiederum die Sanktionen betrifft), sich dem rechtstaatlich heikelsten Strafzweck verschrieben, nämlich der Abschreckung. Das Problem ist allgemein bekannt und betrifft insofern nicht nur ein bestimmtes Land: Da jede präventive Zielsetzung unter dem Vorbehalt der Effektivität steht, bedeutet dies für die Generalprävention, dass die Strafandrohung einen möglichst breiten Personenkreis erreichen muss. Anders gesagt, das tatsächliche oder (dies reicht ebenso aus) das befürchtete Risiko, zum Ziel eines Strafverfahrens zu werden, muss möglichst hoch sein. Ob bewusst oder unbewusst steigt damit auch die Zahl der Verhaltensweisen, die bestraft werden. Parallel dazu besteht in der Gesetzessprache eine Tendenz zur Auflösung der umschriebenen Tatbilder zugunsten abstrakter Begriffe, um in eine Strafnorm möglichst viel an unterschiedlichen Situationen „reinzuholen.“ Beliebt werden auch die so genannten Vorfelddelikte, die bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen.

Man gibt sich insofern in eine Illusion, dass eine bestimmte unerwünschte Erscheinung einfach durch die Formulierung einer entsprechenden Strafnorm „bekämpft“ werden kann. Die Bestrafung für eine vorangegangene persönliche Verfehlung weicht somit einer sonst im Verwaltungsrecht beheimateten Regulierung.

Als ein Beispiel, das einige dieser Aspekte abdeckt, sei hier ein Amtsdelikt des Art. 229 lit.-StGB gewählt, wonach eine fahrlässige Nicht- oder Schlechterfüllung der Dienstpflichten bestraft wird, wenn diese zu einem Schaden großen Ausmaßes führt. Zunächst fällt auf, dass die Norm bereits die Fahrlässigkeit ahndet. Sodann formuliert sie einen sehr breiten Verweis auf die Dienstpflichten und einen recht diffusen Begriff des Schadens: Demnach sollen nicht nur die Schäden an Leib oder Vermögen erfasst werden, sondern auch sonstige Schäden, wie etwa der massive Ansehensverlust einer öffentlichen Einrichtung⁴² oder dergleichen. Somit wird dem öffentlichen Dienst ein sehr weit reichendes „Generaldelikt“ ohne ein klares Tatbild vorgesetzt, das gegenüber den Disziplinarverfahren nur leidlich durch das Schadenserfordernis begrenzt wird.

Eine ähnliche Problematik hinsichtlich Bestimmtheit sowie Verhältnismäßigkeit weist zudem die Neufassung der Bestechungsnormen (Art. 225 ff. lit.-StGB) auf, die bereits die Verabredung oder das Verlangen eines Vorteils gleich der Vollendung bestrafen und neben den geldwerten auch die sonstigen „persönlichen“ Vorteile in den Anwendungsbereich einbeziehen (Art. 230 Nr. 4), wie diese auch immer beschaffen sein mögen.

⁴¹ Gesetzesentwurf Nr. XIP-668 vom 25.5.2009 zum Einfügen des neuen Art. 310¹ lit.-StGB, nicht angenommen.

⁴² Das Oberste Gericht, Entscheidung vom 8.5.2007, Nr. 2K-238/2007.

Ein relativ neues und sehr umstrittenes Gesetz ist ferner die so genannte rechtswidrige Bereicherung gemäß Art. 189¹ lit.-StGB.⁴³ Demnach soll derjenige bestraft werden, der über ein Vermögen im Wert von ca. 19.000 Euro oder mehr verfügt und dabei „weiß oder es wissen konnte und musste,“ dass das Vermögen nicht aus einer rechtmäßigen Einkommensquelle stammt. Die sperrige Ausformulierung des subjektiven Tatbestandes lässt künftig erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung vermuten. Das Gesetz wird in der Literatur⁴⁴ als unverhältnismäßig kritisiert. Außerdem würde es die Unschuldsvermutung zu Lasten des Beschuldigten verschieben, denn irgendwie wird man eine suspekte Quelle ja stets „wissen können“. Der Hintergrund dieser Norm besteht darin, im Sinne maximaler Transparenz jeden einem Verfolgungsrisiko auszusetzen, der über ein Vermögen in einer entsprechenden Größenordnung verfügt und seinen Ursprung nicht schlüssig erklären kann. Ob es tatsächlich zu einer Verurteilung kommt (schließlich muss ja zumindest die unrechtmäßige Einkommensquelle nachgewiesen werden), bleibt dann letztlich sekundär. Dies ist ein gutes Beispiel für eine „rein“ generalpräventive Norm.

III. Schluss

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Problematik des heutigen litauischen Strafrechts aus der Kombination zweier Gesichtspunkte ergibt: Zum einen löst man sich nur allmählich aus der historisch überlieferten harten, repressiven Bestrafungskultur. Zum anderen übernimmt das Strafrecht zunehmend die „modernen“ europäischen Tendenzen, als ein Instrument der Regulierung von gesellschaftlichen Interessen zu dienen, wobei es auch manchmal rein „symbolische“, populistische Inhalte in sich aufnimmt.⁴⁵ Damit verschwimmt auch zunehmend die Grenze des Strafrechts zum Verwaltungs-, insbesondere zum Ordnungswidrigkeitenrecht.⁴⁶ Eine solche Vermengung mag noch nicht derart dramatisch sein in Gesellschaften, die insgesamt milder sanktionieren, indem dort etwa die Geldstrafe dominiert oder die Praxis vermehrt alternative Möglichkeiten der Verfahrenserledigung wahrnimmt. Wo man aber noch an einem „harten Kern“ der Kriminalstrafe mit großer Relevanz des Freiheitsentzugs festhält, ergibt dies eine überaus heikle Verbindung.

Ferner wird im Hinblick auf die politischen wie wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Landes die altbekannte Wahrheit bestätigt, dass die strengen Strafgesetze in der Regel auf eine sich selbst unsichere Gesellschaft hindeuten. Das Strafrecht soll dann – im verkehrten Sinn – als ein angebliches „ultima ratio“ erhalten und wird dadurch überzogenen Erwartungen ausgeliefert. Als Beispiel kann die vermehrte Pönalisierung des Ver-

⁴³ Vom 2.12.2010, Nr. 145-7439.

⁴⁴ Dazu *Oleg Fedosiuk*, Baudžiamųjų įstatymų prieš neteisėtą pajamas ir korupciją leidyba: tarp gerų siekių ir legitimumo (Strafgesetzgebung gegen illegale Einnahmen und Korruption: Zwischen guten Vorsätzen und der Legitimität), *Jurisprudencija* 2012, 19 (3), S. 1220 ff.

⁴⁵ Ein rechtsstaatlich fragwürdiges Beispiel ist etwa die Kriminalisierung der öffentlichen Leugnung von bestimmten historischen Tatsachen in Art. 170² lit.-StGB (Gesetz vom 15.6.2010, Nr. 75-3792), also ein Pendant zum Tatbestand der Volksverhetzung in Deutschland (§ 130 Abs. 3, 4 StGB). Zur Entstehung sowie den Einzelheiten der Norm *Justinas Žilinskas*, Introduction of ‚Crime of Denial‘ in the Lithuanian Criminal Law and First Instances of its Application, *Jurisprudencija* 2012, 19(1), S. 315 ff. Im Netz abrufbar unter <www.mruni.eu/lt/mokslo_darbai/jurisprudencija> (letzter Zugriff: Januar 2013).

⁴⁶ Dies ist zum Teil auch sehr direkt in der Gesetzgebung sichtbar: Nicht wenige Übertretungen sind sowohl im lit.-StGB wie im lit.-OwiG, also doppelt, erfasst. Das Problem ist bis heute nicht befriedigend gelöst. Nach Art. 9 Abs. 2 lit.-OwiG sind die Ordnungswidrigkeiten gegenüber der Strafverfolgung subsidiär.

waltungsungehorsams dienen: Mit den Tatbeständen etwa der erlaubnispflichtigen Geschäftstätigkeit, ohne eine entsprechende Erlaubnis zu besitzen, der nachlässigen Führung der Geschäftsbücher oder der Behinderung der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane⁴⁷ korrespondieren in der Verwaltungspraxis die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung entsprechender Verbote. Man mag dort nachbessern müssen, aber ein eigenständiges Kriminalunrecht ist bei solchen Verhaltensweisen kaum auszumachen.

Zu den heutigen Hauptfragen der Strafpolitik wie der Wissenschaft gehört zum einen eine adäquate Reaktion auf die kleinere wie die mittlere Kriminalität. Auch wenn solche Aussagen wenig populär sind: Bis zu einem gewissen Maß wird man sich im Strafrecht mit abweichendem Verhalten „abfinden“ müssen. Der verbreitete Einsatz der Freiheitsstrafe mag zwar einen Anschein der Sicherheit erzeugen oder diffuse „Bestrafungsbedürfnisse“ der Gesellschaft befriedigen, kann aber in nicht seltenen Fällen in Relation zum verwirklichten Unrecht dem Einzelnen gegenüber ungerecht sein.

Zum anderen wird man sich den grundlegenden Fragen stellen müssen, welche Rolle das Strafrecht im gesamten Normengefüge einnehmen soll. Eine vereinfachende Vorstellung, dass dieses als „Schutzrecht“ gegenüber den anderen Rechtsgebieten lediglich einen quantitativen Charakter aufweise und als eine Art Verhaltensanweisung direkt dies oder jenes „steuern“ kann, hat ausschließlich die Allgemeinheit im Blick und blendet die Lage des Betroffenen aus, wobei es potenziell jeder werden kann.

Damit also, nach der Überspitzung eines Richters, nicht „lediglich Kinder und Rentner in der Freiheit verbleiben“ oder aber, was durchaus vorkommt, die Praxis den Gesetzgeber bei bestimmten Normen schlicht ignoriert, wird also das Strafrecht entweder „weicher“ sowie im Verfahren und bei den Sanktionsarten viel ausdifferenzierter werden müssen, oder aber insgesamt eingrenzender, indem es sich zurücknimmt und sich gewissermaßen auf seine Kernkompetenz beschränkt, nur schwere Formen der Delinquenz als einen Missbrauch der Selbstorganisation zu ahnden, also gerade nicht im Sinne einer Steuerung. Dazu gehören die Bereitschaft, den Prozess der Kriminalisierung wieder umzukehren, und auch Mut zu der einen oder anderen Strafbarkeitslücke.

⁴⁷ Jeweils Art. 202, 223, 231 lit.-StGB.